

Europa: Aktuelle Konflikte der Kulturen – ein notwendiger Lernprozess?

Marieluise Beck

1. Rechtskultur statt Leitkultur

Die Debatte um die Leitkultur ist die unrühmliche Fortsetzung des Streites darum, ob Deutschland ein Einwanderungsland ist.

Beide Debatten leiden unter demselben Konstruktionsfehler: der Vorstellung von Deutschland als einem Land mit einer in sich geschlossenen, homogenen Kultur. Dahinter steht die berechtigte Frage danach, was unsere Gesellschaft – unsere Gesellschaften in Europa – zusammenhält.

Das Problem der Leitkultur ist aber, dass es die falsche Antwort auf eine richtige Frage gibt. Auch wenn das nicht immer so deutlich ausgesprochen wird: Der Begriff der Leitkultur basiert auf einer Vorstellung von Über- und Unterordnung.

Tatsächlich leben wir in einer immer pluralistischeren Gesellschaft:

- aufgrund Pluralisierung von Lebenswelten: z. B. schwul-lesbische Szenen, veränderte „familiäre“ Lebensformen
- aufgrund Zuwanderung: neue zugewanderte Religionen wie Islam, Stärkung jüdischer Gemeinden und jüdischen Lebens, - russische Zuwanderung (als Zuwanderung Deutscher)

Wachsende Vielfalt macht Verständigung über gemeinsame Werte und Grundlagen nicht einfacher, aber umso nötiger. Es hilft nicht die Orientierung auf eine scheinbar intakte Leitkultur, die niemand (mehr) so recht zu fassen vermag. Die Leitkultur ist auch nicht die Antwort des Grundgesetzes und der gemeinsamen europäischen Verfassungstradition. Denn: die einheitsstiftende Idee unserer Verfassung ist nicht Homogenität, sondern das Recht auf Differenz und Vielfalt. Die einheitsstiftende Idee eines Rechts auf Differenz ist gewissermaßen unser verfassungsrechtliches Integrationsprogramm.

Hierzu gehören:

- Anerkennung und Respekt
- Entfaltungsspielräume für Differenz (Stichwort: Religionsfreiheit/Kopftuch)
- die Gewähr von Teilhabe

Dazu gehört auch: Schutz vor Diskriminierung (Stichwort: Antidiskriminierungsgesetz) und – in guter Hohenheimer Tradition – die rechtliche Gleichstellung von Zuwanderern, auch von zugewanderten Religionen.

2. Kultur der gegenseitigen Anerkennung

Das Leitbild für das Zusammenleben der Kulturen in Europa ist (nach wie vor) eine Kultur der gegenseitigen Anerkennung. Um Missverständnisse zu vermeiden: Es geht dabei nicht um eine vorbehaltlose Anerkennung kultureller Differenzen.

Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zu Einwanderung?

20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

Zur gegenseitigen Anerkennung gehört eben auch die Anforderung an die Zuwanderer, die hier geltende Rechtsordnung anzuerkennen.

Zu dieser Rechtsordnung gehört aber eben auch der Schutz grundrechtlicher Entfaltungsfreiheit. Stichwort: Religionsfreiheit.

Klar ist auch, dass die Religionsfreiheit nicht grenzenlos ist. Wir dürfen die Augen nicht verschließen vor Versuchen, unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit traditionelle kulturelle Praktiken zu legitimieren, die mit unserer freiheitlichen Grundordnung nicht zu vereinbaren sind. Stichwort: Zwangsehen.

Eine Klammer und Grenze bilden hier aber die allgemeinen Gesetze, die für alle gelten. Sie müssen allerdings strikt den Grundsatz der Gleichbehandlung achten, damit sie die einheitsstiftende Klammerfunktion erfüllen können.

Hier gibt es noch Probleme: Stichwort: Kopftuch, Schächten, Religionsunterricht.

Zur Gleichbehandlung gehört auch der Kampf gegen Diskriminierungen. Der Aufschrei insbes. aus Kreisen der Wirtschaft wegen des ADG war zwar zu erwarten, ist aber nicht gerechtfertigt: Es gibt kein Recht auf Diskriminierung, sondern auf Gleichbehandlung.

Eine Kultur der wechselseitigen Anerkennung verlangt beiden Seiten viel ab:

Der Mehrheitsgesellschaft, die sich interkulturell öffnen muss.

Sie verlangt aber auch den Zuwanderern immer eine Anpassungsleistung ab. In der Debatte der letzten Monate vermisse ich die Anerkennung dieser von der Mehrheit der Zuwanderer erbrachten ganz erheblichen Anpassungsleistungen.

3. Trennungen zwischen „uns“ und „den anderen“ überwinden

Wir stehen heute vor dem Problem, die abstrakte Idee einer Kultur der gegenseitigen Anerkennung in eine positiv gelebte und erfahrbare Realität zu übersetzen. Die Defizite im Zusammenleben der Kulturen sind medial übermächtig: islamistischer Terror, Kriminalität, Ehrenmorde, Zwangsehen etc.

Wir wären schlecht beraten, wenn wir diese Probleme ignorieren würden. Hier bedarf es einer offenen und harten Auseinandersetzung von beiden Seiten. Wir dürfen aber auch nicht den Blick hierauf verengen oder gar in Hysterie verfallen. Es gibt viel Normalität im Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher kultureller Prägungen.

Nach 40 Jahren kann man sagen: im Großen und Ganzen hat die Integration gut funktioniert. Wenn auch nicht frei von Spannungen, aber die gehören zu einer pluralistischen Gesellschaft.

Etwas mehr Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen ist manchmal schon wünschenswert. Mit Blick auf die Kopftuchdebatte hat der Verfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde einmal treffend formuliert: „Freiheit ist ansteckend.“ Das Ende der multikulturellen Gesellschaft auszurufen, ist dagegen hilflos und resignativ.

4. Rechtssicherheit und Partizipation

Wir neigen immer noch zu sehr dazu, zwischen „uns“ und „den anderen“, zwischen „wir“ und „die“ zu trennen. Dies wurde durch die Lebenslüge, dass Deutschland kein Einwanderungsland ist, ermöglicht und legitimiert. Und obwohl Deutschland sich von dieser Lebenslüge mittlerweile verabschiedet hat, haben sich die Folgen verselbständigt. Immer noch tun wir uns schwer, Ausländerinnen und Ausländern ein Daueraufenthaltsrecht einzuräumen und damit zu signalisieren, dass aus „denen“ dauerhaft ein Teil unserer Gesellschaft geworden ist.

Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

Zwei Beispiele nur zur Illustration:

Oftmals führt der Antrag auf Einbürgerung von anerkannten Flüchtlingen erst einmal zu einem Prozess der In-Frage-Stellung von vorhandenen Rechtspositionen, der kaum noch vermittelbar ist. Nicht jeder erfolgte Asylwiderruf führt ausländerrechtlich zur Ausreisepflicht – das ist klar. Aber ist es sinnvoll, Menschen anlässlich ihres rechtlich letzten Integrationsschritts in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu verstricken, die vor allem eine mögliche stärkere Teilhabe erschweren? Der gesamte Bereich des Asylwiderrufs kann m.E. nicht weiter so betrieben werden, wie dies derzeit im Deutschland geschieht.

Warum sieht das deutsche Recht für Ausländer selbst der 1. und 2. Generation, die seit vielen Jahren ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, strenge Erlöschensstatbestände vor, wenn sie sich länger außerhalb von Deutschland aufhalten? Hier schafft die EU-Richtlinie für Daueraufhältige Spielraum, der genutzt werden sollte.

Und auch bei den Partizipationschancen trennen wir zwischen „uns“ und „denen“; dies gilt z.B. für den Bereich der Familienleistungen.

Dass es so nicht mehr geht, hat uns das Bundesverfassungsgericht unlängst beim Kindergeld und beim Erziehungsgeld zu Recht deutlich gemacht. Ein Anspruch auf Kindergeld und Erziehungsgeld darf nicht versagt werden, weil die Eltern des Kindes nur ein befristetes Aufenthaltsrecht – in diesem Fall eine Aufenthaltsbefugnis – haben. Integration und die Förderung von Entwicklungschancen ausländischer Kinder muss auch bereits vor Erteilung eines unbefristeten Titels ansetzen.

Die Notwendigkeit, Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen, beschränkt sich nicht auf die Gewährung von Geldleistungen. Wir müssen in allen Bereichen, die für das Leben in unserer Gesellschaft und für deren Mitgestaltung relevant sind, die Grundlagen für Chancengleichheit überhaupt erst herstellen. Das fängt bei der Bildung an und hört bei der Integration in den Arbeitsmarkt längst nicht auf.

5. Einladung zum Verfassungspatriotismus

Es fehlt uns aber auch, an einer öffentlichen Kultur, an den symbolischen Orten und Gesten mit den wir das Trennende überwinden:

Wo ist der öffentliche Ort, an dem die Aufbauleistung der ersten Generation der Migranten gewürdigt wird?

Wo ist der Raum, um unserer kulturelle Vielfalt zu feiern?

Nur wer erfährt, dass er dauerhaft dazugehört, kann sich auch identifizieren. Patriotismus lässt sich aber nicht verordnen. Die Idee, Menschen, die sich einbürgern lassen wollen, einen Eid auf unsere Verfassung schwören zu lassen, neben dem schon vorausgesetzten Bekenntnis zur Verfassung, ist allenfalls ein Beitrag für die populistische Galerie.

Was wir stattdessen brauchen ist die ernst gemeinte Einladung zum Patriotismus. Das setzt aber voraus, dass für die Menschen, die zu uns kommen, erlebbar wird, dass „unsere“ Verfassung auch „ihre“ Verfassung ist – mit den gleichen Rechten und Pflichten.